

Der Besuch des Königs von Italien.

König Victor Emmanuel weilt als Gast an dem Hofe des Deutschen Kaisers; der Empfang aber, der ihm bei uns bereitet worden, wird ihn empfinden lassen, daß er zugleich der willkommenste Gast unseres Volkes ist und daß die Beweggründe, Gedanken und Ziele, welche ihn gerade jetzt nach Deutschland führen, im deutschen Volke ebenso wie auf Seiten unserer Regierung vollkommen gewürdigt werden.

Wie bei der Drei-Kaiser-Zusammenkunft im vorigen Jahre die bloße Thatsache der fürstlichen Vereinigung überall als ein Ereigniß von mächtiger Bedeutung und unmittelbarer Wirkung erkannt wurde, so ist es nicht minder bei dem jetzigen Besuche Victor Emmanuel's am österreichischen Kaiserhofe und bei unserem Kaiser der Fall. Die vierte Septemberwoche des Jahres 1873 schließt sich in ihrer Bedeutung für die Entwicklung der europäischen Politik vollkommen an die zweite Septemberwoche des vorigen Jahres an.

Der stillschweigende, aber durchaus verständliche und überall verstandene Friedensbund der drei Kaiser, der seit dem vorigen Jahre immer neue Bestätigung und innigere Befestigung gefunden hat, übt seine Wirkung sichtlich auch auf die anderen großen Staaten, und der König von Italien hat es für seine fürstliche Aufgabe im Interesse seines Volkes, wie der allgemeinen Politik erachtet, jenem großen und mächtigen Bunde für die Ruhe und den Frieden Europas offen und entschieden beizutreten.

Wenn es für das neue Deutsche Reich eine besondere Genugthuung war, daß die ernste und entschlossene Friedenspolitik, welche der Deutsche Kaiser vom ersten Augenblick auf das Reichsbanner geschrieben hatte, der Grundstein wurde, auf welchem eine neue feste Gemeinschaft auch zwischen Rußland und Oesterreich erstand, so darf es uns jetzt zu gleicher Befriedigung gereichen, daß das Vertrauen zu dem Ernst und der Kraft jener gemeinsamen Politik, welches den König Victor Emmanuel nach Deutschland führt, zugleich ein neues und festes Band zwischen Italien und Oesterreich geknüpft hat. Die Politik des Deutschen Reichs erhält eine neue Weihe durch die immer innigere Vereinigung der großen Staaten Europas zur Wahrung und Befestigung des Friedens auf den neu-geschaffenen Grundlagen.

Je größer und beruhigender die Bedeutung dieser vertrauensvollen Uebereinstimmung der Regierungen ist, desto weniger braucht man nach besonderen, unmittelbaren politischen Zwecken der fürstlichen Zusammenkunft zu forschen.

Man darf in dieser Beziehung freilich jetzt, wie im vorigen Jahre gewiß sein, daß die beiden mächtigen Monarchen und ihre bedeutenden Staatsmänner nicht Tage lang in engerem Verkehr sein werden, ohne daß ihre grundsätzliche Uebereinstimmung über die allgemeinen Ziele der Politik sich auch in der vertraulichen Besprechung der thatsächlichen Aufgaben der Gegenwart und einer etwaigen künftigen Gefährdung des Friedens betätigen sollte; aber es darf auch jetzt hinzugefügt werden, daß zu bestimmteren diplomatischen Vereinbarungen ein Anlaß nur vorliegen würde, wenn von irgend einer Seite der Friede bereits thatsächlich bedroht erschiene.

Dies ist zunächst glücklicher Weise nicht der Fall, — und wenn hier und da Besorgnisse in Betreff gewisser politischer Strömungen und Entwicklungen in anderen Staaten und der etwaigen Folgen derselben für den Frieden Europa's aufgetaucht sind, so wird die Bedeutung der neuen fürstlichen Besuche in Wien und in Berlin voraussichtlich überall klar erkannt und ernst genug gewürdigt werden, um die Reime neuer Beunruhigung alsbald zu ersticken.

Der Besuch des Königs von Italien wird als eine neue Bürgschaft einer entschiedenen und wirksamen Friedenspolitik wie bei uns, so überall freudig begrüßt werden.

Die Reformen der evangelischen Kirchenverfassung, welche durch den Erlaß unsers Königs vom 10. September er. in Aussicht gestellt sind, werden nach ihrer großen Wichtigkeit für die Entwicklung der evangelischen Kirche allseitig erkannt; in der Beurtheilung des Inhalts und der Ausdehnung der zunächst einzuführenden Reformen treten jedoch vielfach irthümliche und unberechtigte Gesichtspunkte hervor, und es erscheint nothwendig, zur näheren Verständigung über den von dem Kirchenregiment eingeschlagenen Weg die Auffassungen und nächsten Absichten desselben bestimmter ins Auge zu fassen.

Die preussische Landeskirche soll, — das ist der Zweck der bevorstehenden Reform, — in den Besitz der in den meisten deutschen Landeskirchen schon bestehenden Einrichtungen eintreten, mittelst welcher in der Gemeinde, wie in den umfassenderen Kirchenkreisen die Selbstbestimmung der Kirche und damit ihre Selbstständigkeit, in dem Maße, wie es durch die Grundsätze und durch die Geschichte der evangelischen Kirche begründet ist, zur Wahrheit werden kann.

Die zu diesem Zweck durchzuführende Reform gilt nur der Verfassung der evangelischen Kirche, — Glauben und Lehre der Kirche dagegen gehören nicht in ihren Bereich. Es bleibt also der Bekenntnißstand, sowohl der landeskirchliche, als der der einzelnen Gemeinden, sowie auch das Verhältniß derselben zur Union durchaus unverändert.

Es ist dies in dem Allerhöchsten Erlasse ausdrücklich und bestimmt hervorgehoben; es war um so nothwendiger, als in früherer Zeit durch die Vermischung äußerer kirchlicher Reformen mit Bekenntnißfragen vielfach konfessionelle Sonderbestrebungen hervorgerufen und große Schwierigkeiten für die kirchliche Entwicklung erzeugt worden sind. Die neuen Einrichtungen dürfen und sollen nicht der Mehrung dieser Schwierigkeiten dienen; vielmehr sollen sie auf dem Wege der Verbindung zu gemeinsamen praktischen Aufgaben die überspannten Gegensätze über einzelne Bekenntnißlehren mildern und die innere Ueberwindung derselben fördern helfen.

Die jetzige Reform ist wesentlich darauf gerichtet, in die vorhandene Verfassung der Landeskirche bestimmte Einrichtungen einzufügen, welche, indem sie das Laienelement zu seinem berechtigten Einfluß bringen und dasselbe mit dem geistlichen Amte, sowie mit den kirchlichen Behörden in enge und geregelte Verbindung bringen, — die nothwendige Selbstständigkeit für die Kirche, die Möglichkeit, daß sie ihr eigenes Leben lebe, herbeiführen. Es handelt sich also weder um eine durchweg neue Kirchenverfassung, noch um eine vollständige zusammenfassende Kirchenordnung, sondern nur um ein allerdings sehr wichtiges und umfassendes besonderes Gesetz. Diese Beschränkung der nächsten Aufgabe ist von der höchsten Wichtigkeit für das Gelingen des ganzen Werkes. Es müssen zunächst die Lücken des kirchlichen Verfassungswesens ergänzt werden, um sodann mit den verbesserten und vervollständigten Einrichtungen den weiteren Aufgaben näher treten und ihre Lösung versuchen zu können. Wollte man an die umfassenden Aufgaben ohne vorherige Ergänzung der kirchlichen Einrichtungen herangehen, so würden nur alle wirklichen oder vermeintlichen Schäden der Kirche aufgerührt, ohne daß genügende Mittel zur Abhilfe vorhanden wären. Erst wenn die Kirchenverfassung durch die jetzt angebahnte Einfügung der unerläßlichen Glieder zu einer eigenen und selbstständigen Wirksamkeit fähig gemacht sein wird, kann eine weitere Reform und Ergänzung auf den verschiedenen Gebieten des kirchlichen Lebens, sowie eine anderweitige Gestaltung der kirchenregimentlichen Behörden u. s. w. mit Erfolg in Aussicht genommen werden.

Das landesherrliche Kirchenregiment an und für sich ist von der bevorstehenden Reform nicht berührt, bleibt vielmehr als die oberste, zusammenhaltende Regierungseinrichtung der Landeskirche bestehen; dasselbe bildet vermöge seiner auf der geschichtlichen Entwicklung beruhenden Nothwendigkeit für die Landeskirche einen wesentlichen Bestandtheil ihrer Verfassung.

Demgemäß dauert auch die Ausübung des Kirchenregiments durch die von dem König berufenen provinzialen und landeskirchlichen Behörden fort, jedoch mit gewissen Veränderungen ihrer Befugnisse und ihrer Zusammensetzung in Folge der Einfügung der neuen Gemeinde- und Synodaleinrichtungen.

Der Geschäftsbereich der Behörden wird Beschränkungen erfahren in Folge des Grundsatzes, daß Alles, was ohne Auflösung der kirchlichen Einheit durch die Selbstverwaltung in Gemeinde, Kreis u. s. w. erledigt werden kann, diesen überlassen bleibt.

Die Zusammensetzung der Behörden wird in einer sie zugleich kräftigenden Weise dadurch verändert werden, daß auf den verschiedenen Stufen gewählte Ausschüsse der Synoden den Behörden als Verstärkung für bestimmte Aufgaben hinzutreten.

Im weiteren Verlauf der synodalen Entwicklung wird dann auch eine Regelung der Beziehungen zwischen den Provinzial-Konfi-